



*Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 05. Januar 2004*

---

15.	Gewerbewesen	2
15.11.	Gastwirtschaftsbetriebe	
15.11.1.	Meldungen nach Gastgewerbegesetz	
	<b>KuZeB, Bremgarten</b>	
	<i>Wirtetätigkeit im Kulturzentrum Bremgarten, Zürcherstrasse</i>	

---

L

Sachverhalt

1. Der Verein Kulturzentrum Bremgarten (KuZeB) benutzt die beiden Gebäude-Nrn. 30 und 521 (alte Kleiderfabrik) insbesondere für Musikveranstaltungen, Feste, Spiele sowie als Treffpunkt mit Gastwirtschaftsbetrieb. Die Konzerte und Partys finden vor allem an den Wochenenden statt. Das „Info“- und das „Konzertkafi“ sind an allen Wochentagen zu gewissen Zeiten geöffnet. Daneben besteht auch ein Barbetrieb. Es besteht ein Angebot an Speisen wie Sandwiches und Kuchen. Weiter steht ein Sortiment an Getränken zur Verfügung, darunter auch alkoholhaltige Getränke.
2. Mit Verfügung vom 1.9.03 (Prot.-Nr. 1325) fordert der Rat den Verein KuZeB auf, innert 20 Tagen seit Erhalt dieses Beschlusses die nachfolgenden Angaben und Unterlagen einzureichen:
  - Geschäftsbücher der letzten 5 Jahre (Vereinsbuchhaltung und/oder anderweitige Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben)
  - Liste des Getränkesortimentes mit Verkaufspreisen
  - Angaben über das Angebot an Speisen wie Sandwiches, Kuchen usw.
  - Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen des Vereinszentrums (inkl. der geplanten Anlässe, z.B. umfassend den Zeitraum bis Ende Jahr, und der entsprechenden Öffnungszeiten)
  - Meldung der für die Wirtetätigkeit verantwortlichen Person
3. Gegen diesen Beschluss reichte der Verein mit Datum vom 29.9.03 Beschwerde beim Departement des Innern ein. Sinngemäss fordert er, der Beschluss vom 1.9.03 sei aufzuheben, weil keine gewerbsmässige Wirtetätigkeit im Sinne des Gastgewerbegesetzes (GGG) vorliege.
4. Aufgrund der Ausführungen in der Beschwerde folgte der Rat auf ein Missverständnis im Verfahrensablauf. In einem ergänzenden Schreiben vom 12.11.03 an den Verein wies er darauf hin, dass der Beschluss vom 1.9.03 als verfahrenslleitende Massnahme und in der Sache selbst keinesfalls als materieller Entscheid zu verstehen ist. Gleichzeitig forderte er den Verein nochmals auf, die geforderten Unterlagen und Angaben innert 20 Tagen einzureichen.
5. Mit Datum vom 6.12.03 reicht der Verein seine Stellungnahme ein und erklärt, seine Beschwerde vom 29.9.03 zurückzuziehen. Das Departement des Innern bestätigt diesen Rückzug mit Schreiben vom 9.12.03.

6. Zum Verfahren stellt der Verein sinngemäss folgende Anträge:
- Auf den Betrieb des Kulturzentrums seien die Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes nicht anzuwenden.
  - Das Verfahren bezüglich der Unterstellung des Kulturzentrums unter das Gastgewerbegesetz sei einzustellen.

II.

Erwägungen (Rechtliches)

1. Nach § 2 Abs. 1 des aargauischen Gastgewerbegesetzes (GGG) ist für Betriebe, in denen gewerbsmässig Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgegeben werden, ein Fähigkeitsausweis erforderlich. Als gewerbsmässig gilt ein Betrieb nach § 1 der aargauischen Gastgewerbeverordnung (GGV) dann, wenn die Speisen oder Getränke über dem Einkaufspreis abgegeben werden (Abs. 1), oder wenn für die Abgabe an Stelle eines höheren Verkaufspreises ein Eintrittspreis oder ein Mitgliedschaftsbeitrag erhoben wird (Abs. 2).
2. Nicht erforderlich ist ein Fähigkeitsausweis nach § 3 GGV dann, wenn der Betrieb nicht öffentlich zugänglich ist und stark eingeschränkte Öffnungszeiten aufweist, oder wenn er ein stark eingeschränktes Speise- und Getränkesortiment führt. Eine weitere Ausnahme gilt für Vereine, sofern es um einzelne Anlässe geht, und diese als Nebentätigkeit des Vereins erscheinen (§ 4 Abs. 1 GGV).
3. Die Öffnungszeiten für Gastwirtschaftsbetriebe sind in § 4 GGG geregelt. Die Betriebe müssen geschlossen sein von Montag bis Freitag zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr. Der Stadtrat kann Ausnahmen nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung bewilligen (§ 4 Abs. 2 GGG).
4. Unabhängig vom Erfordernis eines Fähigkeitsausweises ist der Kleinhandel mit Spirituosen bewilligungspflichtig (§ 9 GGG). Generell besteht ein Alkoholabgabe verbot für Jugendliche unter 16 Jahren und für Betrunkene; Spirituosen dürfen nur an Jugendliche über 18 Jahren abgegeben werden (§ 1 Abs. 2 GGG).
5. Für die Bewilligung der Wirtetätigkeit sowie von besonderen Öffnungszeiten des Betriebs ist der Stadtrat zuständig (§ 2 ff. und 15 GGG, §§ 7 und 20 GGV). Er hat vorliegend zu prüfen, ob und inwieweit die vorstehend erwähnten Vorschriften eingehalten sind. Die Prüfung dient dem Zweck der Kontrolle der Bewilligungssituation des Betriebes.
6. In seiner Stellungnahme vom 6.12.03 schildert der Verein die Ausgangslage (Sinn und Zweck gemäss Statuten) sowie den Betrieb im Kulturzentrum. Als wesentliche Elemente sind daraus festzuhalten:

- Der Verein bezweckt die Führung eines nicht kommerziellen, autonomen Kulturzentrums. Er ist eine Selbsthilfeorganisation und bietet eine Plattform für kulturelle und politische Veranstaltungen, Aktionen usw.
- Der Zweck ist ideeller Natur und besteht nicht darin, einen wirtschaftlichen Vorteil für die einzelnen Mitglieder zu erzielen.
- Das Kulturzentrum, insbesondere das „Infokafi“, sei nicht öffentlich zugänglich.
- Über 50 Personen besitzen einen Schlüssel für die Räumlichkeiten.
- Getränke werden zum Einkaufspreis abgegeben. Der Getränkeausschank und das private „Znachtchoche“ seien als eine reine Nebentätigkeit des Vereines zu qualifizieren.
- Es liege weder eine gewerbsmässige Wirtstätigkeit im Sinne des Gastwirtschaftsgesetzes noch eine Umgehung des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vor.

Zu den wirtschaftlichen Aspekten werden folgende Zahlen angeführt:

- Löhne oder Vergütungen werden keine ausbezahlt.
  - Mitgliederbeiträge Fr. 5.--
  - Konzerteintritte Fr. 10.-
  - diverse Angaben zu Getränkeverkaufspreisen
- |  |     |            |
|--|-----|------------|
| - Eintrittsgelder bei rund 40 Veranstaltungen im Jahr, ca.                 | Fr. | 65'000.--  |
| - Mitgliederbeiträge und Spenden jährlich, ca.                             | Fr. | 48'400.--  |
| - Subtotal Einnahmen   | Fr. | 113'400.-- |
| - Zahlungen an Musikbands, Suisa-Gebühren;<br>Verpflegungskosten der Bands | Fr. | 65'000.--  |
| - Aufwand für Räume, Bau/Unterhalt,<br>Administration                      | Fr. | 55'000.--  |
| - Daraus folgert er einen jährlichen Verlust von                           | Fr. | 6'600.--   |

Im Übrigen legt er weder die geforderten konkreten Zahlen aus den Geschäftsbüchern (Vereinsbuchhaltung mit Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben o.a.) vor, noch macht er irgendwelche Angaben zum Aufwand für den Ankauf von Getränken und der Verpflegung.

7. Zur Beurteilung der betrieblichen Situation stützt sich der Stadtrat auf die vorgenannten Angaben, die Baugesuchsunterlagen und auf Daten, die auf der Internetseite des Vereines ([www.kuzeb.ch](http://www.kuzeb.ch)) abrufbar sind. Die durch den Verein gemieteten Gebäude des Kulturzentrums dienen zur Hauptsache folgenden Aktivitäten:

*Untergeschoss:*

- Konzertkeller, ca. 120 m<sup>2</sup>, Platz für ca. 150 Personen;  
2003: über 40 Veranstaltungen
- Bar, ca. 70 m<sup>2</sup>, Platz für max. 100 Personen

*Erdgeschoss:*

- Konzert-Kafi, ca. 120 m<sup>2</sup>, Platz für ca. 150 Personen;  
"ruhige Ecke" mit Kaffee, Tee und Food während den Konzerten
- Info-Kafi, ca. 90 m<sup>2</sup>, Platz für ca. 80 Personen  
täglich geöffnet ab 20.00 Uhr (ohne Freitage/Samstage mit Veranstaltungen),  
Tanzveranstaltungen an Vollmonden,  
"Jazz-Kafi" jeden letzten Freitag jedes zweiten Monats,  
u.a. kleine Konzerte, Discos, Theater, usf.;  
öffentlich zugängliche Vereinsversammlung jeden zweiten Dienstag  
um 20.00 Uhr.  
jeweils am Sonntag, Wochenausklang mit Film und Essen

*Obergeschoss:*

- Kino, ca. 50 m<sup>2</sup>, Platz für ca. 25 Personen
- Skate-Halle, ca. 240 m<sup>2</sup>

*Dachgeschoss:*

- „Läsotek“, ca. 60 m<sup>2</sup>, Platz für ca. 30 Personen

8. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine reiche Palette an Nutzungsmöglichkeiten und Veranstaltungen besteht. Stellt man auf die genannten Eintrittseinnahmen von Fr. 65'000.- und den Einzeleintritt von Fr. 10.- pro Konzert ab, resultiert allein bei den Konzerten eine Besucherzahl von ca. 6'500 Personen im Jahr.

Weder der Vereinszweck nach Statuten noch die Handhabung in der Praxis lassen einen anderen Schluss zu, als dass der Betrieb insbesondere die Konzerte öffentlich sind. Für einen öffentlich zugänglichen Betrieb spricht auch, dass die in der Regel alle zwei Wochen stattfindende Vollversammlung des Vereines öffentlich ist. An Konzerten und sonstigen Veranstaltungen werden Personen, die den Eintritt von Fr. 10.-- bezahlen, ohne weiteres eingelassen. Von einem geschlossenen Vereinsbetrieb kann selbstredend weder in Anbetracht des wechselnden Publikums und der Besucherzahlen noch der Zielsetzungen des Vereines die Rede sein.

9. Den Konzertbesuchern werden Getränke und Speisen angeboten. Die Aussagen zum Speiseangebot sind widersprüchlich: In der Stellungnahme vom 6.12.03 wird erwähnt, es bestehe kein Angebot an Speisen (vgl. S. 8, Ziff. 3). Sogleich aber ergänzt, dass eine Küche für die Verpflegung der Bands und Helfer vorhanden ist. Gelegentlich nehme ein Vereinsmitglied selbstgemachte Kuchen oder Sandwiches mit, die in einer Kollekte abgegolten werden können. In der Beschwerde an das Departement des Innern vom 29.9.03 ist von einem „bescheidenen Getränke- und Speiseangebot“ die Rede. Auch auf dem Internet wird unter „Strukturen“ auf verschiedene Verpflegungsmöglichkeiten hingewiesen.

10. Aus den dargelegten Verhältnissen sind vorerst Rückschlüsse zu ziehen, ob überhaupt und wieweit eine Wirtetätigkeit vorliegt, bzw. ob der Betrieb den gastgewerblichen Bestimmungen unterliegt. Abzustellen ist auf folgende gesetzliche Grundlagen:

Gewerbmässige Wirtetätigkeit (§ 2 Abs. 1 GGG, § 1 Abs. GGV)

Für eine gewerbmässige Wirtetätigkeit wird ein aargauischer oder kantonal anerkannter Fähigkeitsausweis benötigt. Zunächst ist erforderlich, dass die Speisen und/oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis abgegeben werden.

Eine gewerbmässige Wirtetätigkeit liegt auch vor, wenn für die Abgabe von Speisen oder Getränken anstelle eines höheren Verkaufspreises ein Eintrittspreis oder ein Mitgliedschaftsbeitrag erhoben wird (§ 1 Abs. 2 GGV). Mit dieser Bestimmung sollen Umgehungen des Geltungsbereiches des Gastwirtschaftsgesetzes verhindert werden. Ein Eintrittsgeld und/oder Mitgliederbeitrag stellt nichts anderes dar, als ein Entgelt für die Aufrechterhaltung eines „wirtschaftsähnlichen“ Betriebes (Miete, Strom- und Personalkosten usw.).

Wirten ohne Fähigkeitsausweis/besondere Betriebsarten (§ 3 GGV)

Ein Fähigkeitsausweis ist nicht erforderlich, wenn der Betrieb

- a) nicht öffentlich zugänglich ist und stark eingeschränkte Öffnungszeiten aufweist (§ 3 lit. a GGV)
- b) oder (alternativ) ein stark eingeschränktes Speise- und Getränkesortiment führt (§ 3 lit. b GGV).

Auf einen Fähigkeitsausweis kann auch verzichtet werden, wenn ein Verein in beschränktem Umfang Anlässe mit einer Wirtetätigkeit durchführen will. Nach langjähriger Praxis des Kantons können solche Vereinslokale an höchstens drei Tagen pro Woche geöffnet sein.

11. Es gilt zu klären, ob allenfalls eine gewerbmässige Wirtetätigkeit vorliegt. Eindeutige Grundlagen sind nicht verfügbar, da der Verein - aus welchem Grunde auch immer - seine Einnahmen und Ausgaben nicht vollständig offen legt. Wenig plausibel erscheint die Aussage, dass ständig ein Defizit erwirtschaftet wird und trotzdem die Getränke zum Einkaufspreis abgegeben werden.

Nimmt man insgesamt einen bescheidenen Konsum von Fr. 5.-- pro Besucher an, muss der Umsatz im Getränkebereich bei mindestens Fr. 32'500.-- liegen (bei Fr. 7.50 würde er bereits Fr. 48'750.-- betragen). Aus den übrigen Angaben des Vereines (Konzerteintritte, Mitgliederbeiträge und Spenden) lässt sich folglich auf einen Gesamtumsatz in der Grössenordnung von Fr. 150'000.-- jährlich schliessen. Der Anteil des gastwirtschaftlichen Umsatzes dürfte damit bei etwa 20 % des Gesamtumsatzes liegen (bei diesen Zahlen sind die Umsätze an den Tagen ohne Konzerte noch nicht berücksichtigt).

Aus dem Vereinszweck, der betrieblichen Situation mit den sehr bescheidenen Einrichtungen des Kulturzentrums, dem mutmasslichen Umsatz und dem zweifelsohne stark eingeschränkten Angebot an Speisen und Getränken ist die Gewerbmässigkeit zu verneinen.

Etwas problematischer ist die Frage der Öffnungszeiten, da diese nicht auf die drei Tage nach der kantonalen Praxis beschränkt sind. Unter der Woche - mit Ausnahme von Konzerten oder ähnlichen Anlässen (ca. 40 pro Jahr) - hält sich nur eine bescheidene Besucherzahl regelmässig im KuZeB auf. Bei diesen kann überdies davon ausgegangen werden, dass es sich hauptsächlich um Vereinsmitglieder handelt.

### III.

#### Beschluss (Verfügung)

1. In Würdigung der gesamten Umstände kommt der Stadtrat zum Schluss, den Betrieb des Kulturzentrums als nicht kommerziell einzustufen. Eine Person mit Fähigkeitsausweis ist damit nicht erforderlich.
2. Der Betrieb des Kulturzentrums wird in Bezug auf die Abgabe von Speisen und Getränken im Sinne von § 3 GGV eingestuft und bewilligt.
3. Der Verkauf oder die Gratisabgabe von Spirituosen wird nicht gestattet (ist den Betrieben mit Fähigkeitsausweis vorbehalten).
4. Der Betrieb des Kulturzentrums untersteht grundsätzlich den gesetzlichen Öffnungszeiten für Gastwirtschaftsbetriebe gemäss § 4 GGG. Er muss geschlossen sein von Montag bis Freitag zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr.

Ausnahmen nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten (§ 4 Abs. 2 GGG; formelles Verfahren mit einem entsprechenden Betriebsgesuch mit Angabe der erweiterten Betriebszeiten nötig).

Im Übrigen wird auf die mögliche Verlängerung der Öffnungszeiten für bestimmte Anlässe (z.B. Konzerte) im Sinne von § 4 Abs. 2 Mt. b GGG hingewiesen (Entscheid erfolgt einzelfallweise auf konkretes Gesuch hin, ist aber auch für eine ganze Saison denkbar).

5. Der Verein hat innert 20 Tagen seit Rechtskraft dieses Entscheides eine für den gastwirtschaftlichen Teil des Betriebes verantwortliche Person zu bezeichnen und die Personalien mit dem der Verfügung beigelegtem Formular zu melden.

## Sitzung vom 05. Januar 2004

### Rechtsmittelbelehrung

- a) Gegen diesen Beschluss kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen seit Zustellung** beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Bremgarten, Beschwerde geführt werden.
- b) Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person (im Doppel) zu unterzeichnen ist, muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
  - anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll,
  - darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
- c) Eine Kopie des angefochtenen Beschlusses sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
- d) Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss lit. a bis c nicht entspricht, wird unter Vorbehalt von § 39 Abs. 3 VRPG nicht eingetreten.
- e) Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

### Stadtrat Bremgarten



Peter Hausherr  
Stadtammann



Rolf Küng  
Stadtschreiber

### PA an

- Kulturzentrum Bremgarten, Verein KuZeB, Postfach 512, 5620 Bremgarten  
(Beilage: Meldeformular)

**eingeschrieben mit Rückschein**

- Stadtpolizei

(K/st)